



Krienser Frauen

Statuten

Version 01.2019



Statuten

II. Name, Gründung, Sitz

Art. 1 Name, Gründung, Sitz

Unter dem Namen Krienser Frauen, besteht ein im 2019 gegründeter Verein im Sinn von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Kriens. Er ist ein Ortsverein des SKF Luzern und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF angeschlossen.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 2 Zweck

Die Krienser Frauen sind ein Zusammenschluss von Frauen, die aus christlicher Grundhaltung ihre Interessen in Gesellschaft, Staat und Kirche wahrnehmen. Der Verein ist parteipolitisch neutral.

Art. 3 Aufgaben des Vereins

- 3.1 Pflege der Gemeinschaft und der Solidarität unter Frauen
- 3.2 Vertretung der Fraueninteressen in Gesellschaft und Kirche
- 3.3 Förderung der persönlichen, religiösen und kulturellen Bildung der Frau
- 3.4 Wahrnehmung sozialer Aufgaben
- 3.5 Engagement für ökumenische Bestrebungen
- 3.6 Zusammenarbeit mit dem Pastoralraum Kriens ihren VertreterInnen und Gruppierungen
- 3.7 Zusammenarbeit mit anderen Frauenorganisationen und Institutionen in Gemeinde, Region und Kanton
- 3.8 Zusammenarbeit mit dem SKF Luzern und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedschaft

Interessierte Frauen können Krienser Frauen beitreten. Sie bezahlen einen jährlichen Beitrag, der an der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Jedes Neumitglied erhält die Statuten.

Der Austritt kann schriftlich auf Ende des Rechnungsjahres erklärt werden. Der Austritt entbindet nicht von der Erfüllung der laufenden Verbindlichkeiten. Die austretenden Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

IV. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 5.1 Mitgliederversammlung
- 5.2 Vorstand
- 5.3 Revisionsstelle

Art. 6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
- 6.2 Sie findet alljährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt und wird drei Wochen im Voraus unter Bekanntgabe der Traktandenliste schriftlich einberufen
- 6.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder

Art. 7 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art.16 und 17 das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung bzw. Wahl verlangt.

Art. 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 8.1 Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- 8.2 Entlastung des Vorstandes
- 8.3 Wahl der Präsidentin / des Leitungsteams, der Finanzverantwortlichen, der übrigen Vorstandsmitglieder und zweier Rechnungsrevisorinnen
- 8.4 Behandlung von Anträgen, die spätestens 10 Tage vorher schriftlich dem Vorstand einzureichen sind
- 8.5 Festsetzung des Jahresbeitrages gemäß Artikel 14
- 8.6 Behandlung von weiteren Geschäften laut Traktandenliste
- 8.7 Beschlussfassung über Revision der Statuten (vgl. Art. 16)
- 8.8 Beschlussfassung über Auflösung des Vereins (vgl. Art. 17)

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen Präsidentin oder Leitungsteam -Finanzverantwortliche -Aktuarin - weitere Vorstandmitglieder. Der Vorstand organisiert sich selbst.

Art.10 Aufgaben des Vorstandes

- 10.1 Wahrnehmung der unter Art. 3 genannten Aufgaben
- 10.2 Vertretung des Vereins nach außen
- 10.3 Planung und Durchführung des Jahresprogramms und der weiteren Tätigkeiten des Vereins
- 10.4 Bestellung und Begleitung der Ressorts und spezieller Arbeitsgruppen sowie Festlegung derer Aufgaben
- 10.5 Vorbereitung der Mitgliederversammlung und allfälliger Statutenrevisionen
- 10.6 Ausführung der an der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse
- 10.7 Medien- und Informationsarbeit

Die Präsidentin / das Leitungsteam lädt rechtzeitig zu den Sitzungen ein und leitet sie. Die Finanzverantwortliche ist verantwortlich für die Führung der Vereinskasse und die Vermögensverwaltung. Sie erstellt die Jahresrechnung und das Budget zuhanden des Vorstandes. Für das laufende Geschäft hat die Finanzverantwortliche Einzelunterschrift, im übrigen Kollektivunterschrift zu zweien mit der Präsidentin bzw. einem Mitglied des Leitungsteams.

Art. 11 Revisionsstelle

Zwei Rechnungsrevisorinnen überprüfen die Jahresrechnung und den Vermögensbestand des Vereins. Sie verfassen einen schriftlichen Bericht an die Mitgliederversammlung. Sie werden jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt.

Art. 12 geistliche Begleitung

Die geistliche Begleitung des Vereins wird in Absprache zwischen Vorstand und Seelsorgeteam geregelt.

V. Finanzierung

Art. 13 Mittel

Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus:

- 13.1 den jährlichen Mitgliederbeiträgen
- 13.2 Beiträgen von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- 13.3 Einnahmen aus Aktionen und Spenden
- 13.4 dem bestehenden Vermögen und dessen Erträgen.

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 14 Jahresbeiträge

Die Mitgliederversammlung setzt alljährlich die von den Mitgliedern zu entrichtenden Jahresbeiträgen fest. Ehrenmitglieder und Mitglieder ab dem 80sten Altersjahr sind beitragsbefreit.

Art. 15 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 16 Statutenänderung

Zur Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 17 Vereinsauflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Entsprechende Beschlüsse werden dem SKF Luzern bekanntgegeben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des ZGB über die Vereine.

Art. 18 Vermögensverwendung

Wird der Verein aufgelöst, entscheidet die Mitgliederversammlung über die weitere Verwendung des Vermögens. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des ZGB über die Vereine.

Art. 19 Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegenden Statuten treten nach der Genehmigung der Mitgliederversammlung vom 19.11.2019 in Kraft.

Kriens, 19.11.2019

Jeanette Müller
Co Präsidentin

Luzia Hermann
Co Präsidentin

Tamara Besse
Aktuarin

